

KARL - FRANZENS - UNIVERSITÄT GRAZ
8010 Graz, Universitätsplatz 3

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. 71-GE / 1998
Datum:	16. Okt. 1998
Verteilt 16.10.1998

Tel. (0316) 380-2140
Sachbearbeiter: Dr. J. Passini
Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Dr. Scheffbeck

GZ: 39/6/26 ex 1997/98

Zeichen: Pa 12. Oktober 1998

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den
Universitäten; Begutachtung – zu GZ 68.161/ 43-I/B/5/A/98**

In der Beilage wird eine Stellungnahme der Studien- und Prüfungsabteilung zum Entwurf für ein Hochschülerschaftsgesetz 1998 mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

(O.Univ.-Prof. Dr. Wolf RAUCH)
Rektor

(Hofrat Dr. Michael SUPPANZ)
Universitätsdirektor

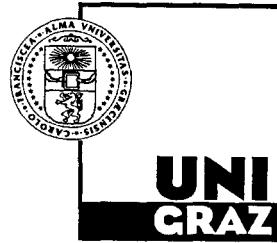
Wird in Kopie dem
Präsidium des Nationalrates



Parlament
1017 Wien

unter gleichzeitiger Übermittlung von 25 Ausfertigungen der erwähnten Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
Studien- und Prüfungsabteilung
Universitätsplatz 3, 8010 Graz



27. August 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten; Begutachtung

Zum vorgelegten Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr gibt die Studien- und Prüfungsabteilung folgende Stellungnahme ab:

§ 29 Abs. 2 legt fest, daß der Studierendenbeitrag pro **Studienjahr** ÖS 360,-- beträgt. Im § 29 Abs. 3 heißt es jedoch, daß die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Entrichtung des Studierendenbeitrages für das **betreffende Semester** voraussetzt. Diese beiden Bestimmungen sind widersprüchlich, da der Studierendenbeitrag nur entweder für das Studienjahr oder das Studiensemester festgesetzt werden kann. Die vorliegende Formulierung würde außerdem unter Umständen dazu führen, daß Studierende, die erstmalig eine Studienzulassung in einem Sommer-Semester beantragen, den gesamten Jahresbeitrag zu bezahlen haben.

§ 29 Abs. 4 sieht eine Ermäßigung oder Befreiung von der Bezahlung des Studierendenbeitrages vor. Sollte diese Bestimmung tatsächlich umgesetzt werden, würde dies die Rückmeldung per Zahlschein in Frage stellen, da auf den ausgesandten Zahlscheinen der volle Betrag bereits eingedruckt ist. Die betreffenden Studierenden müßten sich daher an einem Schalter der Studienabteilung rückmelden und einen entsprechenden Nachweis über die Ermäßigung oder Befreiung vorlegen. Dies wiederum würde zu einer deutlichen Mehrbelastung bei der Durchführung der Rückmeldungen führen.

Eine ähnliche Bestimmung war bereits im alten Hochschülerschaftsgesetz enthalten, wurde jedoch nicht angewandt und ist somit totes Recht. Die Studien- und Prüfungsabteilung schlägt vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Sollte die Hochschülerschaft einzelne Studierende finanziell unterstützen wollen, ist dies im Wege einer Vergabe von Studienunterstützungen wesentlich effizienter möglich.

H. Blaickner
(Leiter d. Studien- u. Prüfungsabt.)